



## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand Mai 2012 Ulbrich of Austria GmbH**

### **I Vertragsabschluss**

1. Unsere sämtlichen, auch zukünftigen Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB). Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Auch in einer vorbehaltlosen Lieferung durch uns liegt keine Zustimmung. Mündliche Erklärungen unserer Vertreter oder Mitarbeiter bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist im Internet unter [www.pvribbon.com](http://www.pvribbon.com) jederzeit frei abrufbar und kann vom Besteller in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung in der jeweils neuesten Fassung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen. Abweichende Individualabreden bedürfen der Schriftform und gelten nur für das jeweilige Rechtsgeschäft, ausdrücklich nicht jedoch für Folgegeschäfte.

Der Besteller erklärt durch seine Bestellung oder mit seiner Unterschrift insbesondere auf unseren Bestellscheinen, Auftragsbestätigungen, Angeboten und sonstigen Geschäftspapieren, dass er mit dem Inhalt dieser AGB einverstanden ist, er diese AGB gelesen oder jedenfalls die Möglichkeit gehabt hat, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.

Änderungen der AGB gelten als genehmigt und sind auch für bestehende Verträge wirksam, wenn der Besteller nicht innerhalb von drei Monaten nach Kundmachung der geänderten AGB diesen widerspricht. Die Kundmachung der geänderten AGB unter Hinweis auf die Rechtsfolgen kann schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen.

2. Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen und Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder wenn wir die Lieferung durchführen verbindlich.

3. Die Angabe von technischen Daten, Bezugnahme auf Normen und dergleichen sind nur dann Eigenschaftszusicherungen, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet sind. Andere Angaben, insbesondere in Werbemitteln, sind in jedem Fall für uns unverbindlich. Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten, Mustern, Proben und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweilig gültigen ÖNORMEN, anderer einschlägiger technischen Normen sowie innerhalb branchenüblicher Toleranzen zulässig.

### **II Preise, Zahlungsbedingungen**

1. Unsere Preise verstehen sich EXW (gem. INCOTERMS 2000) exklusive Verpackung, Versand und Mehrwertsteuer, soweit nicht anders angeboten oder vereinbart. Wir sind berechtigt, zwischen Vertragsabschluss (schriftliche Auftragsbestätigung) und Lieferung die Preise zu erhöhen, falls die Gestehungskosten sich um mehr als 15 % erhöhen. Wir berechnen dann die am Liefertag gültigen Preise. Für Aufträge ohne Preisvereinbarung gelten ebenfalls die am Liefertag gültigen Preise.

2. Unsere Preise setzen gewöhnliche Verfrachtungs- und Transportverhältnisse voraus, sofern diese Preisbestandteil sind. Mehrkosten, die durch Erschwerung oder Behinderung der Verfrachtung oder Transportverhältnisse entstehen, trägt der Besteller. Dasselbe gilt für Fehlfrachten, falls sie nicht von uns verschuldet wurden.

3. Bei allen Metallen beruhen die Preise unserer Auftragsbestätigung auf den jeweiligen Durchschnittsnotierungen des Vorquartals, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Diese werden roulierend angepasst und können



somit auch nach Vertragsabschluss (jeweils zum Quartalsbeginn) geändert werden. Wird eine von der Durchschnittsnotierung abweichende Methode zur Berechnung der Metallpreise vereinbart, muss diese für mindestens 12 Monate aufrecht bleiben und kann nicht verändert werden.

4. Abgaben, Konsulatskosten, Zölle und andere Gebühren erhöhen den Preis entsprechend, wenn sie im Preis enthalten sind und sich nachträglich ändern oder neu entstehen. Sind diese Kosten nicht ausdrücklich im Preis enthalten, so sind sie vom Besteller zusätzlich zum Preis zu tragen.

5. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher in Rechnung gestellter Beträge unser Eigentum (Eigentumsvorbehalt). Ist ein Eigentumsvorbehalt nach dem Recht, das entgegen der Rechtswahlklausel zwingend am Ort der Ware anwendbar sein sollte, nicht wirksam oder nicht durchsetzbar, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Der Besteller verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und daran mitzuwirken, die zur Begründung und Erhaltung vergleichbarer Rechte oder Sicherheiten erforderlich sind.

Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Besteller nicht das Eigentum an der neuen Sache. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem der verarbeiteten Gegenstände.

Der Besteller darf die Ware, an der wir das Eigentum vorbehalten haben, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes veräußern, es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Er darf die Ware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Pfändungen der Vorbehaltsware sind uns unverzüglich unter Beifügung des Pfändungsprotokolls (Abschrift) zu melden. Bestehen schon Ansprüche aus der Beschädigung oder dem Untergang der noch nicht vollständig bezahlten Ware gegenüber Dritten, so tritt der Besteller schon jetzt seine Zahlungsansprüche hieraus an uns ab. Veräußert der Besteller die Ware, tritt er schon jetzt zur Tilgung aller unserer Forderungen die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seinen Abnehmer mit allen Rechten und Sicherheiten an uns ab und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Wir werden die abgetretenen Forderungen, so lange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Besteller ist verpflichtet, uns die Drittschuldner anzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Die Abtretung ist jedenfalls unverzüglich in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen etc. des Bestellers den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ersichtlich zu machen. Er ist berechtigt, die Forderungen so lange selbst einzuziehen, wie wir ihm keine andere Anweisung geben und solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Wir sind berechtigt, in die Geschäftsbücher des Bestellers einzusehen, um zu prüfen, ob beim Besteller die Abtretungsvermerke angebracht worden sind. Ist der Besteller mit seinen Zahlungen uns gegenüber im Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Besteller diese nur in unserem Namen inne.

6. Der Besteller ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Ansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **III Lieferfristen, Liefertermine**

1. Die von uns angegebenen Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindliche Näherungswerte, sofern von uns nicht ausdrücklich im Zuge der Auftragsbestätigung als verbindlich angegeben; im letzten Fall sind sie nur vorbehaltlich uneingeschränkter Transportmöglichkeit und vorbehaltlich der Verfügbarkeit bei unseren Produzenten gültig und verbindlich.

Schadenersatzansprüche wegen etwaiger Lieferfristüberschreitungen (außer wir handeln vorsätzlich) sowie Pönalezahlungen (Konventionalstrafen) wegen verspäteter Lieferung sind generell ausgeschlossen.

Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages in technischer und kaufmännischer Hinsicht.



2. Wenn der Besteller ihm obliegende Mitwirkungspflichten oder Nebenpflichten nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, vereinbarte Lieferfristen und -termine angemessen zu verlängern, unbeschadet unserer Rechte aus Annahmeverzug des Bestellers.
3. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk/Lager maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann oder vom Besteller abgerufen wird, gelten die Lieferfristen und -termine mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
4. Wird ein vereinbarter Liefertermin aus von uns verschuldeten Gründen überschritten, so hat uns der Besteller schriftlich eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Erfolgt die Lieferung auch innerhalb der Nachfrist nicht und will der Besteller deswegen von dem Vertrag zurücktreten oder im Fall von Vorsatz Schadensersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, uns dies zuvor ausdrücklich schriftlich mit einer angemessenen weiteren Nachfrist anzudrohen.
5. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder im Fall von Vorsatz Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.
6. Wünscht der Besteller, dass für die Produktverwendung notwendige Prüfungen von uns durchgeführt werden, so sind deren Art und Umfang ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren. Geschieht dies nicht spätestens bei Vertragsabschluss, können wir die dafür entstehenden Kosten dem Besteller gesondert verrechnen.
7. Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten tragen wir, falls der Besteller den Grund für die Teillieferungen nicht zu vertreten hat.

#### **IV Höhere Gewalt, Lieferhindernisse**

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung angemessen hinauszuschieben. Wird dadurch die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann diese kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Der höheren Gewalt stehen alle von uns nicht zu vertretenden Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenbruch, Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderungen der Verkehrswege und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder einem Zulieferer eintreten.

#### **V Abnahme**

1. Wenn eine besondere Abnahme vereinbart ist, kann sie nur im Lieferwerk sofort nach Meldung der Versandbereitschaft erfolgen. Die Abnahmekosten trägt der Besteller.
2. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern. Die Ware gilt dann mit der Absendung oder Einlagerung als vertragsgemäß geliefert.

#### **VI Maße, Gewichte, Güte**

1. Für die Einhaltung der Maße und technischen Daten gelten die einschlägigen DIN/EN-Normen sowie die für PV gültigen SEMI Normen 119563-PV018-00-0811 sowie 119563-PV019-00-0811. Von uns angegebene Maße und Gewichte in Angeboten und Auftragsbestätigungen erfolgen nach bestem Wissen, gelten jedoch nur annähernd.
2. Bei der Lieferung sind fertigungsbedingte Abweichungen auf Gewichte und Mengen zu +/- 10 % gestattet und zwar sowohl hinsichtlich der gesamten Abschlussmenge als auch einzelner Teillieferungen.



3. Für die Abrechnung sind die in unseren Lieferscheinen angegebenen Gewichte und Mengen maßgebend. Reklamationen dazu können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich nach Lieferung bei uns eingehen. Fehlmengen sind vom Besteller auf dem Lieferschein / Frachtschein zu vermerken.

#### **VII Versand und Gefahrtragung**

1. Wenn nicht besonders vereinbart, bestimmen wir den Spediteur oder Frachtführer sowie die Art der Versendung nach billigem Ermessen, wobei jede übliche Versendungsart als vom Besteller genehmigt gilt. Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung trägt die Transportkosten der Besteller.

2. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware an den Transporteur übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager/Werk verlassen hat. Die Ware reist auf Gefahr des Bestellers auch dann, wenn wir frei Verwendungsstelle liefern. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Bereitstellung über. Soweit die Gefahrtragung bei uns liegt, beschränkt sie sich auf die Gefahren, die von unserer Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Eine Bestätigung über die davon gedeckten Risiken übermitteln wir dem Besteller auf Anfrage. Darüber hinausgehende Gefahren trägt der Besteller vom Zeitpunkt der Konkretisierung an.

3. Versandbereit gemeldetes Material muss unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Tagen bei dem Lieferwerk abgerufen werden. Anderenfalls sind wir berechtigt, die aus Annahmeverzug des Bestellers geltenden Rechte wahrzunehmen. Wir sind insbesondere berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach Setzung einer angemessenen, mindestens zehn Tage umfassenden Nachfrist vom gesamten Vertrag, einschließlich sämtlicher weiterer Verträge zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten oder die Lieferung anderer Ware auszusetzen. Wir sind weiters berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen. Der Besteller ist in diesem Fall jedenfalls zur Tragung der uns entstandenen Kosten in angemessener Höhe verpflichtet.

4. Falls wir die Frachtkosten übernommen haben, können wir entweder frachtfrei liefern oder die Fracht an den Besteller vergüten. Mehrkosten, die aufgrund besonderer, vom Besteller gewünschter Versandarten entstehen, gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.

5. Einwegverpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Mehrwegverpackungen sind vom Besteller unentgeltlich zu sammeln, zu lagern und werden von uns zu unseren Lasten nach Meldung durch den Besteller ohne Vergütung in angemessenen Intervallen abgeholt.

6. Wird eine von uns geschuldete Versendung von Versanddokumenten oder anderen Belegen verzögert, so haften wir für die Folgen nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

7. Bei erkennbaren Transportschäden hat der Besteller diese in den Frachtpapieren zu vermerken, unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen und uns schriftlich zu benachrichtigen.

#### **VIII Produktangaben, Geheimhaltung**

1. Für unsere Produkt- oder Leistungsangaben übernehmen wir keine über den jeweiligen Einzelvertrag hinausgehende Haftung. Wir behalten uns technische Änderungen im Zuge der Produktentwicklung vor. Unsere Produktbeschreibungen und -angaben beschreiben nur die Beschaffenheit unserer Produkte und Leistungen und stellen keine Garantie dar. Der Besteller ist unabhängig davon verpflichtet, unsere Produkte und Leistungen auf ihre Eignung für den vorgesehenen Gebrauch selbst zu prüfen.

2. Alle von uns stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von uns zur Weiterveräußerung durch den Besteller bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheimzuhalten und dürfen im eigenen Betrieb des Bestellers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne



unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

3. Wir behalten uns alle Rechte an den in Absatz 2 genannten Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor.

### **IX Mängelhaftung**

1. Maßgebend für Qualität und Ausführung der Ware sind die Muster und die ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbarten Eigenschaften (Eigenschaftszusicherungen). Änderungen in der Konstruktion oder Ausführung, im Rahmen der durch das Angebot zugesicherten Eigenschaften, bleiben vorbehalten und sind kein Mangel. Der Besteller kann wegen Mängeln unserer Lieferung und Leistung keine Rechte geltend machen, soweit der Wert oder die Tauglichkeit unserer Lieferung und Leistung lediglich unerheblich gemindert ist.

2. Soweit unsere Lieferung und Leistung mangelhaft ist und dies vom Besteller binnen 5 Werktagen schriftlich gem. § 377 UGB beanstandet wurde, werden wir nach unserer Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Hierzu ist uns Gelegenheit innerhalb angemessener Frist von zumindest 20 Werktagen zu gewähren.

3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist allerdings nur zulässig, wenn der Besteller uns dies zuvor ausdrücklich schriftlich mit einer angemessenen weiteren Nachfrist von zumindest 20 Werktagen androht.

### **X Schadenersatz**

Auf Schadenersatz, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, haften wir nur, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Im Fall von grober Fahrlässigkeit haften wir auf den vertragstypischen, vorhersehbaren direkten Schaden, höchstens aber den dreifachen Rechnungswert der betroffenen Ware. Für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, nicht erzielte Kosteneinsparungen und Folgeschäden haften wir nur bei Vorsatz. Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit wir im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haften.

Ein Regress gemäß § 933b ABGB gegenüber uns ist ausgeschlossen.

### **XI Verwendbarkeit, Handling**

Wir übernehmen keine Haftung für die Eignung unserer Ware für den vom Besteller beabsichtigten Zweck. Die Auswahl und die Prüfung der Eignung der Ware für den Zweck des Besteller obliegt alleine diesem. Gleiches gilt für bloß optische, den ordentlichen Gebrauch der Ware nicht beeinträchtigende, Abweichungen.

Wir übernehmen keine Gewähr für Mängel und Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, von uns nicht ausdrücklich zugelassenen Veränderungen und Einbauten, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Besteller oder Dritte, unsachgemäße Einlagerung, klimatische Einwirkungen, einen anderen Verwendungszweck als vorgesehen, Nichtbeachtung von übermittelten oder allgemein bekannte Regeln etc entstanden sind. Jede Haftung unsererseits aus welchem Rechtsgrund auch immer, setzt voraus, dass ein Mangel oder Schaden nicht durch unsachgemäßes Handeln des Bestellers oder von Dritten verursacht oder wesentlich vergrößert wurde. Der Besteller steht dafür ein, dass er und von ihm beauftragte Dritte sich genauestens über die Anforderungen und Vorschriften hinsichtlich des Handlings der Ware informiert haben.



## **XII Verjährung, Beweislast**

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln unserer Lieferungen und Leistungen beträgt sechs Monate ab Lieferung. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Schadensersatz beträgt drei Jahre ab Lieferung. Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels oder Schadens trägt der Besteller.

## **XIII Lieferungen ins Ausland**

1. Liegt der Ort der Lieferung oder Leistung im Ausland, ist der Besteller auf eigene Kosten verpflichtet, die Ware entsprechend zu verzollen, zu versteuern und allenfalls zu versichern. Gleichzeitig hat der Besteller auf eigene Kosten sämtliche, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Bewilligungen und Bestätigungen einzuholen, die für die Ausfuhr der Ware aus Österreich und die Einfuhr der Ware in den ausländischen Staat erforderlich sind, und nötigenfalls beizubringen, sowie die entsprechenden Erklärungen abzugeben.

2. Bei Lieferungen aus der Republik Österreich in andere EU-Mitgliedstaaten hat uns der Besteller vor Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Anderenfalls hat er für unsere Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

3. Bei der Abrechnung von Lieferungen aus der Republik Österreich in andere EU-Mitgliedstaaten kommt die Umsatzsteuerregelung des jeweiligen Empfänger-Mitgliedstaates zur Anwendung, wenn der Besteller in einem anderen EU-Mitgliedstaat zur Umsatzsteuer registriert ist oder wenn wir in dem Empfänger-Mitgliedstaat zur Umsatzsteuer registriert sind.

## **XIII Rechtswahl, Gerichtsstand**

1. Für alle Verträge gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der nicht-zwingenden Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

2. Erfüllungsort ist 7000 Eisenstadt. Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, auch was die Gültigkeit dieser AGB und das wirksame Zustandekommen von Verträgen bzw deren Auflösung betrifft, gilt das für Eisenstadt zuständige Landesgericht in Handelssachen. Wir behalten uns vor, auch am Sitz des Besteller zu klagen.

3. Sollten einzelne Regelungen dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen vollständig wirksam. Die Parteien haben eine Ersatzklausel zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.